



An den
Schweizerischen Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
CH-3001 Bern

Zürich, 11. März 2014

Einschätzung SI Bildung zur Änderung ZGB (Kindesschutz)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD hat den Schweizerischen Städteverband SSV eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; Kindesschutz) teilzunehmen. Für die Erarbeitung einer Stellungnahme aus Sicht der Städte und der städtischen Gemeinden hat der SSV u.a. die Städteinitiative Bildung bis am 14. März um eine Einschätzung der Vorlage gebeten.

Die Städteinitiative Bildung begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Vorschlag der zivilrechtlichen Melderegungen, worunter die Melderechte und die Meldepflichten fallen. Wir befürworten die neue Regelung in Art. 314c Abs. 2 VE-ZGB, wonach Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport die dem im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, zur Meldung berechtigt sind, ohne dass sie vorgängig vom Berufsgeheimnis entbunden werden müssen (bezüglich Hilfspersonen vgl. untenstehenden Hinweis in rechtssetzungstechnischer Hinsicht). Ebenso begrüssen wir die neue Regelung in Art. 314d Abs. 2 VE-ZGB, wonach die Meldepflichten an die Kindesschutzbehörde bundesrechtlich fortan abschliessend geregelt sind. Wir begrüssen ebenfalls die neuen ausführlicheren Regelungen von Art. 314c, d und e VE-ZGB anstelle des bisherigen Verweises in Art. 314 Abs. 1 ZGB auf das Erwachsenenschutzrecht bzw. Art. 443 ff. ZGB. Die Einführung der allgemeinen, eidgenössisch vereinheitlichten Melderegung im Sinn einer Standardlösung erhöht die Rechtssicherheit.

Was die Meldepflichten der Fachpersonen im Volksschulwesen, (insbesondere der Lehrpersonen, der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, der Personen im städtischen Betreuungswesen oder der kommunalen Therapeutinnen und Therapeuten, die nicht dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unterstehen) betrifft, ergibt sich keine Änderung, ausser dass sie einer Meldepflicht erst dann unterstehen, wenn sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 VE-ZGB). Was die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen anbelangt, geht nun aus Art. 314c Abs. 2 VE-ZGB klar hervor, dass das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB vorgeht, und diesen Personen daher ein Melderecht, aber keine Meldepflicht zukommt. Die neue Regelung in Art. 314c Abs. 1 VE-ZGB, wonach Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die regelmässig Kontakt zu Kindern haben, aber weder dem Berufsgeheimnis unterstehen noch zu den Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit zu zählen sind, neu ebenfalls eine Meldepflicht zukommen soll, sofern sie der Gefährdung nicht im Rahmen

ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können, befürworten wir. Diese Regelung unterstützt nicht nur eine Vereinheitlichung bzw. Klärung der Praxis der Verantwortlichen, sondern entspricht auch dem urbanen Bedarf nach Öffnung der Volksschule bzw. Koordination und Verknüpfung mit ausserschulischen Freizeit- und Betreuungs-Angeboten im Quartier im Sinne eines «Lebensraums Schule» oder des Ansatzes der «Bildungslandschaften».

Weitgehend unklar bleibt aus Sicht der Städteinitiative Bildung indes, welche diesbezüglichen Regelungsmöglichkeiten im Kompetenzbereich der Kantone im Schulwesen verbleiben sollen. Im Erläuternden Bericht des EJPD vom Dezember 2013 (vgl. insbesondere Ziff. 2.1 und 4.2 auf S. 14 und 23) ist nur die Rede von kantonalen Kompetenzbereichen «wie beispielsweise im Gesundheits-, Polizei- oder Schulwesen, in denen die Kantone weiterhin Meldungen vorsehen dürfen». Konkret stellt sich beispielsweise im Kanton Zürich die Frage, ob die in § 51 Volksschulgesetz (VSG) geregelte Meldepflicht, wonach die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde informiert, wenn das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet ist, weiterhin als schulrechtliche Meldepflicht Bestand haben kann oder nur noch die abschliessende Regelung in Art. 314d VE-ZGB betreffend (zivilrechtliche) Meldepflicht gilt. Bis anhin wurde in der Praxis davon ausgegangen, dass die Meldung an die Kindesschutzbehörde im Schulbereich primär von der Schulpflege oder im Falle einer Delegation von der Schulleitung ausgehen soll, damit die Lehrperson so von möglichen Reaktionen der Eltern ihr gegenüber entlastet ist und das Kind weiter unterrichten kann, was im Sinn des Kindeswohls ist. Erst wenn aus Sicht der Lehrperson die vorgesetzten Stellen untätig bleiben und die Gefährdungssituationen weiter andauert, sollte sie gestützt auf ihre dokumentierten Beobachtungen selber eine Meldung an die Kindesschutzbehörde erstatten (vgl. Merkblatt «Meldepflicht und Mitwirkungspflicht der Lehrpersonen bei Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» des Rechtsdiensts des Volksschulamts des Kantons Zürich vom 14. November 2013). Wir bitten daher um entsprechende Präzisierungen in den Gesetzesmaterialien.

In inhaltlicher und rechtssetzungstechnischer Hinsicht erlauben wir uns noch folgende Hinweise:

- In Art. 321 StGB, Art. 448 Abs. 2 ZGB und Art. 314e Abs. 2 VO-ZGB wird der Passus «und ihre Hilfspersonen» aufgeführt. Es fragt sich nun, warum in Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB und Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 VE-ZGB dies nicht der Fall ist. Wir bitten um eine entsprechende Erläuterung in den Gesetzesmaterialien.
- Es ist zu prüfen, ob im Erwachsenenschutzrecht nicht auch eine Art. 314c Abs. 2 VE-ZGB und Art. 364 Abs. 2 VE-StGB analoge Regelung eines Melderechts für bestimmte Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, eingeführt werden sollte. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass auch volljährige Schülerinnen und Schüler, die beispielsweise eine Sonderschule oder eine Mittelschule besuchen, in Ausbildung sind oder einem Sportverein angehören und daher nicht mehr den Bestimmungen über den Kindesschutz unterstehen, eines solchen Schutzes bedürfen, wie er mit der neuen Regelung betreffend Melderecht im Kindesschutzrecht vorgesehen ist.
- Was die geplante Änderung von Art. 364 StGB mit der Marginalie «Mitteilungsrecht» anbelangt, sollte die Marginalie von Art. 364 StGB an die neue Regelung, die in Art. 364 Abs. 1 VE-StGB eine Meldepflicht und in Art. 364 Abs. 2 VE-StGB ein Melderecht enthält, entsprechend angepasst werden.

- Was die geplante Änderung von Art. 168 Abs. 1 Bst. g Strafprozessordnung (StPO) anbelangt, ist unseres Erachtens neben dem Begriff Beiratschaft auch der Begriff Vormundschaft zu streichen, da auch dieser Begriff mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 abgeschafft wurde.
- Im Hinblick auf die in der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) und in der eidgenössischen Strafprozessordnung geregelten Zeugnisverweigerungsrechte aufgrund eines Amtsgeheimnisses (Art. 166 Abs. 1 lit. c. ZPO und Art. 170 StPO) oder aufgrund eines Berufsgeheimnisses (Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO und Art. 171 StPO) wären allenfalls noch Hinweise im erläuternden Bericht hilfreich, der die Melderechte und Meldepflichten an die Kinderschutzbehörde und an die Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 314 ff. , Art. 443 ff. ZGB und Art. 363 f. StGB vom Anzeigerecht gemäss Art. 301 StPO und von der Anzeigepflicht gemäss Art. 302 StPO abgrenzt. Insbesondere wäre der Hinweis dienlich, dass mit der in Art. 166 Abs. 1 lit. b und c ZPO und Art. 170 und 171 StPO aufgeführten Anzeigepflicht die strafrechtliche Anzeigepflicht gemäss Art. 302 StPO gemeint ist und nicht die zivilrechtliche Meldepflicht gemäss Art. 314 ff. ZGB an die Kinderschutzbehörde und gemäss Art. 443 ff. ZGB an die Erwachsenenschutzbehörde.

Für die Städteinitiative Bildung

Dani Bloch

Geschäftsstelle Städteinitiative Bildung
Stadt Zürich
Schul- und Sportdepartement
Parkring 4
CH-8027 Zürich
Direktwahl: 044 413 8909